



Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf von Lieferungen und Leistungen (AVB) Version 6.0, Stand 01.11.2024

Activoris Medizintechnik GmbH
Activoris Food Packaging GmbH

Wohraer Str. 37
35285 Gemünden (Wohra)

Eine aktuelle Version dieser Verkaufsbedingungen finden Sie unter:
www.activoris.com/rechtliches

1 Anwendbarkeit, Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) finden Anwendung auf den Verkauf von Waren („Lieferungen“) oder Werk-/Dienstleistungen („Leistungen“) durch Activoris an einen Kunden („Kunde“) und sind Bestandteil der diesen Erwerb betreffenden Lieferungen, Dienstleistungen und Vereinbarungen. Die deutsche Sprachversion dieser AVB ist die rechtlich verbindliche.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen - soweit sie nicht schriftlich vereinbart werden - gelten nicht. Zwischen Activoris und dem Kunden von diesen AVB vereinbarte Abweichungen gehen diesen AVB vor.
- 1.3 Verbraucher im Sinne dieser AVB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.4 Unternehmer im Sinne dieser AVB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- 1.5 Kunde im Sinne dieser AVB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2 Angebote, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Die Angebote der Activoris sind freibleibend und gültig für vier Wochen, soweit im Angebot nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von Activoris schriftlich bestätigt sind.
- 2.3 Insbesondere ist Activoris an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nur insoweit gebunden, als diese mit ihren Bedingungen übereinstimmen oder sie ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen sowie die Annahme von Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

3 Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz der Activoris auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Activoris ist in der Wahl des Transportunternehmers sowie der Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 3.2 Voraussetzung der Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit, auch für die Fertigstellung von Dienstleistungen, ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Beibringung der erforderlichen Informationen, Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten.
- 3.3 Im Rahmen von Dienstleistungen liegt es im Ermessen von Activoris, Teilaufträge an Dritte zu vergeben. Die Abrechnung erfolgt gemäß Abschnitt 6.2.
- 3.4 Ist im Auftrag nichts anderes vereinbart, ist Activoris frei, den Ort und das Personal für die Erbringung der Dienstleistung frei zu wählen.
- 3.5 Die Lieferung durch Activoris steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Activoris wird dem Kunden Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet oder sich verzögert.
- 3.6 Eine vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand Activoris verlassen hat. Bei der Lieferung von Berichten aus Dienstleistungen ist dies der Versand per E-Mail an den Kunden. Die Frist für Lieferungen und Leistungen verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Activoris liegen.
- 3.7 Höhere Gewalt: Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen o.ä. Ereignisse, die Activoris die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien Activoris für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistungserbringung.

4 Rahmenverträge und Teilabnahmen

- 4.1 Dienstleistungsprojekte, die in mehrere Projektabschnitte und entsprechende Abschnittszahlungen gegliedert sind, gelten als Rahmenverträge.
- 4.2 Mit Abnahme eines Projektabschnitts oder einer Teilleistung ist der partielle Gefahrübergang verbunden. Mit der Abnahme bestätigt der Kunde ebenso, alle für den wirtschaftlichen Übergang der Teilleistung erforderlichen Unterlagen erhalten zu haben.

- 4.3 Abgenommene und gezahlte Projektabschnitte oder Meilensteine sind von einer Rückerstattung ausgenommen.
- 4.4 Führen nicht beigebrachte Informationen oder Unterlagen gemäß Abschnitt 3.2 zu Verzögerungen, so ist Activoris berechtigt, einen Projektabschnitt ohne die entsprechenden Arbeitspakete abzurechnen. Der Kunde soll in diesem Fall die Abnahme nicht unbillig verweigern.

5 Reisezeiten und Reisekosten

- 5.1 Activoris ist in der Wahl des Verkehrsmittels grundsätzlich frei, ist jedoch bestrebt, in Abstimmung mit dem Kunden die günstigste Reisevariante zu wählen. Der Kunde erstattet Bahnfahrten 1. Klasse, Economy-Flüge innerhalb Europas, Business-Flüge in andere Kontinente und PKW-Fahrten zu 40 ct pro gefahrenem km (Route gemäß Google Maps).
- 5.2 Reisezeiten werden in Höhe von 50% des vereinbarten Stundensatzes berechnet. Bei Reisen, die mehr als 4 Stunden in Anspruch nehmen oder inklusive Übernachtung erfolgen, wird der volle Stundensatz der aktuellen Reisezeit berechnet, pro Tag jedoch nicht mehr als 8 Stunden oder der vereinbarte Tagessatz.
- 5.3 Die Reisespesen werden lt. geltender Steuergesetzgebung in Höhe des berechtigten Verpflegungsmehraufwandes abgerechnet.

6 Preise, Zahlungen, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bei Dienstleistungsaufträgen mit einer Dauer von über einem Jahr ist Activoris berechtigt, pro Vertragsjahr Preisanpassungen vorzunehmen, maximal jedoch gemäß der „Indizes Arbeitnehmerverdienste“ (Ziffer C21: Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, insgesamt, gesamtes Bundesgebiet; veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, www.destatis.de).
- 6.2 Unteraufträge, Dienstleistungen von Dritten und sonstige externe Kosten, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, werden, wenn nicht anders vereinbart, mit einem Bearbeitungsaufschlag von 5% in Rechnung gestellt.
- 6.3 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Activoris berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen (§ 288 Abs. 1 und 2, BGB). Kann Activoris einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist Activoris berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 6.4 Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Kunden ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
- 6.5 Die gelieferte Ware oder Leistung bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt) Eigentum der Activoris. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (etwa durch Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Schenkung, Gebrauchsüberlassung) ist dem Kunden nicht gestattet.

7 Probestellungen, Musterversand

- 7.1 Verpackungs- und Versandkosten für Musterversand gehen zu Lasten des Kunden. Besondere Versandversicherungen sind vom Kunden zu tragen.
- 7.2 Das Risiko des Verlustes, Untergangs oder der Beschädigung der Ware, die dem Kunden zur Probe gestellt wird, gleich aus welcher Ursache, geht zum Zeitpunkt des Versands auf den Kunden über.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Activoris schriftlich Auskunft über den Bestand, die Verwendung von zur Verfügung gestellten Waren, bspw. im Rahmen der Inventur zu geben. Weiterversand von Waren an Dritte erfordert die schriftliche Zustimmung durch Activoris.
- 7.4 Die Dauer von Gestellungen von Waren zur Probe oder für technische Tests ist auf maximal drei Monate begrenzt, soweit schriftlich nichts Weiteres vereinbart wurde. Nach Ablauf der Probestellung ist der Kunde verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten frei an Activoris vollständig zurückzusenden, andernfalls ist Activoris berechtigt, die Waren zurückzuholen oder zu berechnen. Der Kunde wird Testergebnisse und erzeugte Rohdaten an Activoris übermitteln.
- 7.5 Activoris übernimmt keine Haftung für den Einsatz der zur Probe gestellten Waren abseits des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, insbesondere beim Einsatz im Rahmen exploratorischer Forschungszwecke beim Kunden.
- 7.6 Der Kunde erkennt ausdrücklich die Bestimmungen zu den Nutzungsrechten in Abschnitt 9 an.
- 7.7 Bei käuflicher Übernahme der Ware nach Beendigung der Probestellung beginnen sämtliche Gewährleistungsfristen mit Datum des Beginns der Probestellung.

8 Materialbestellungen durch den Kunden

- 8.1 Bei Materialbestellungen durch den Kunden, bspw. für technische Tests in den Räumen der Activoris erfolgt die Warenannahme mit den erforderlichen Begleitpapieren und Datenblättern, aus denen die erforderliche Handhabung, Lagerung, Gefährklasse etc. hervorgeht.
- 8.2 Activoris wird Restmaterialien nach Test auf Kundenanforderung zurücksenden. Die Transportkosten übernimmt der Kunde.

9 Nutzungsrechte

- 9.1 Alle vorbestehenden Rechte des Kunden und der Activoris bleiben unberührt. Activoris erhält mit der Auftragserteilung durch den Kunden die begrenzte Lizenz zur Nutzung aller Rechte des Kunden, die für die Auftragserteilung notwendig sind. Der Kunde

gewährleistet, dass die Auftragsbefreiung bei Nutzung der Rechte/Materialien des Kunden durch Activoris frei von Rechten Dritter ist.

- 9.2 Alle neuen Daten, Know-How, Erfindungen, die im Rahmen der Dienstleistung von Activoris oder durch den Kunden im Rahmen von Probestellungen gemäß Abschnitten 7 und 8 generiert werden, werden Eigentum der Activoris, insofern sie mit den vorbestehenden Rechten der Activoris in direkter Verbindung stehen.
- 9.3 Alle neuen Daten, Know-How, Erfindungen, die im Rahmen der Dienstleistung von Activoris oder durch den Kunden im Rahmen von Probestellungen gemäß Abschnitt 7 generiert werden, werden Eigentum des Kunden, insofern sie mit den vorbestehenden Rechten des Kunden in direkter Verbindung stehen.
- 9.4 Alle nicht trennbaren Daten, Know-How, Erfindungen, die nach Abschnitten 9.2 und 9.3 nicht eindeutig Activoris-Eigentum oder Kunden-Eigentum sind, sind gemeinsames Eigentum. Patentanmeldungen auf solche gemeinsamen Erfindungen können nur eingereicht werden, wenn beide zustimmen, sie gemeinsam anzumelden. Activoris und der Kunde werden sich bei der Anmeldung von Schutzrechten nach besten Kräften und auf Kosten des jeweils anderen unterstützen. Weiteres ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

10 Geheimhaltung, Werkzeuge, Formen, Muster

- 10.1 Von Activoris überlassene Produkte, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Activoris weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Activoris ihre Herausgabe verlangen, wenn der Kunde diese Pflichten verletzt.
- 10.2 Von Activoris weiterhin erlangte Informationen wird der Kunde, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Strengere und ausführlichere Regelungen in gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarungen sind hiervon unbenommen.

11 Leistungsstörung, Gewährleistung, Kündigung

- 11.1 Der Kunde hat die versendete Ware oder von Activoris im Rahmen von Dienstleistungen zu erbringende Leistungsgegenstände (z.B. Berichte, Muster, Prototypen) unverzüglich auf die vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Stillschweigen von mehr als 30 Kalendertagen gilt als Abnahme.
- 11.2 Im Rahmen von Dienstleistungen übernimmt Activoris keine Gewährleistung für die kommerzielle Verwertbarkeit der gelieferten Ergebnisse/Muster/Prototypen für einen bestimmten Zweck.
- 11.3 Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Empfang der Ware oder von Berichten schriftlich anzeigen. Verdeckte Mängel sind Activoris vom Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung, spätestens drei Monate nach Empfang schriftlich anzuzeigen.
- 11.4 Activoris hat bei Warenlieferungen die Wahl der Nacherfüllung durch Nachbesserung in einer angemessenen Frist oder der Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist jedoch nur bei erheblichen Mängeln oder Arglist durch Activoris möglich. Der Kaufpreis, die Miete werden bei Warenlieferungen zurückerstattet. Ein weitergehender Schadenersatz ist jedoch ausgeschlossen.
- 11.5 Werden gesteckte Projektziele bei Auftragsentwicklungen aufgrund sich im Projektverlauf abzeichnender technischer, kommerzieller, patentrechtlicher oder weiterer Umstände nicht erreicht, hat Activoris die Wahl der Nacherfüllung durch Nachbesserung in einer angemessenen Frist. Schlägt die Nachbesserung fehl, oder ist unverhältnismäßig, oder schlägt die Einigung mit dem Kunden über die Anpassung des Leistungskatalogs fehl, kann Activoris und auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Activoris wird in diesem Falle eine Projektabrechnung des geleisteten Stundenaufwands inklusive aller bereits bestellten und nicht mehr stornierbaren Leistungen und reservierte Kapazitäten erstellen, die gegen geleistete Anzahlungen verrechnet wird.
- 11.6 Eine Rückzahlung bereits abgenommener Teilleistungen aus Rahmenvereinbarungen (s. 4) ist ausgeschlossen.
- 11.7 Activoris kann einen Vertrag fristlos kündigen, sollte über das Vermögen des Kunden ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt werden. Activoris kann weiterhin mit angemessener Frist kündigen, falls der Zustand einer höheren Gewalt beim Kunden länger als 3 (drei) Monate andauert.
- 11.8 Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistung ein Jahr ab Lieferung, für Verbraucher zwei Jahre (bei gebrauchten Sachen ein Jahr).
- 11.9 Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand vom Kunden verändert worden ist, sodass die Ware nicht mehr dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

12 Haftung

- 12.1 Gegenüber Unternehmern haftet Activoris bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 12.2 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung. Die Höhe des Schadensersatzes ist in jedem Fall auf den Bestellwert/Kaufpreis begrenzt.
- 12.3 Diese Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung.

13 Hinweis zur Datenspeicherung

- 13.1 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder deren Anbahnung erhalten wir, Activoris Medizintechnik GmbH, Wohraer Straße 37, 35285 Gemünden (Wohra), personenbezogene Daten von Ihnen. Diese gehören zu folgenden Kategorien:
Adressdaten (einschließlich elektronischer Adressen und ggf. Telefonnummern), Personen-Stammdaten, sich aus dem Vertrag beziehungsweise dem Geschäft mit Ihnen ergebende Daten (z.B.: Art der Dienstleistung, bestellte Waren, Lieferadressen, etc.)
- 13.2 Diese Daten sind unerlässlich um den Vertrag mit Ihnen entweder erfüllen oder aber anbahnen zu können. Der Rechtsgrund für die Verarbeitung ergibt sich daher aus Art. 6 Abs. 1 lit. B DS-GVO. Sollten Sie nicht selbst unser Vertragspartner sein, sondern lediglich im Auftrag Ihres Arbeitgebers tätig werden, verarbeiten wir Ihre Daten als unseren Ansprechpartner in Ihrem Betrieb, um einen reibungslosen und effizienten Betriebsablauf durch direkte Ansprache unserer Ansprechpartner zu gewährleisten. Wir speichern diese Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit Ihnen bzw. Ihrem Arbeitgeber.
- 13.3 Darüber hinaus fallen im Rahmen der Geschäftsbeziehung Finanzdaten an (Rechnungen, etc.), die wir aufgrund des § 147 AO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. C DS-GVO für 10 Jahre speichern müssen. Die gleiche Speicherdauer gilt für die mit Ihnen geführte Kommunikation, sei es analog oder per E-Mail (§ 257 HGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. C DS-GVO). Sollten wir Ihre Daten im Rahmen der Vertragserfüllung an Dritte weitergeben, so geschieht dies entweder, indem wir diese Dritten als Verarbeiter im Auftrag verpflichtet haben (gem. Art 28 DS-GVO) oder aber, weil es für die Vertragserfüllung unabdingbar ist, dies ist beispielsweise bei der Datenweitergabe an eine Spedition zu Auslieferungszwecken der Fall. Wir übermitteln in allen diesen Fällen immer nur die Daten, die zur Erfüllung des Zwecks auch notwendig sind. Jede darüberhinausgehende Datenübermittlung bedarf einer Einwilligung, die wir im Bedarfsfalle bei Ihnen erfragen werden. Eine solche Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 13.4 In den Fällen, in denen wir Adressdaten von Ihnen nutzen, um Ihnen Informationen über das aktuelle Geschäftsverhältnis hinaus zukommen zu lassen, geschieht dies auf Basis eines berechtigten Interesses, diese Informationen zu übermitteln (Art. 6 Abs. 1 lit. F DS-GVO) und im Einklang mit den Regelungen aus § 7 UWG. Natürlich können Sie dieser Informationszustellung jederzeit widersprechen.
- 13.5 In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass wir im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -erfüllung mit Kreditauskunfteien (z.B.: Schufa oder Creditreform) zusammenarbeiten. Wenn dies der Fall ist, gründet sich eine solche Verarbeitung als berechtigtes Interesse auf Art. 6 Abs. 1 lit. F DS-GVO.
- 13.6 Sollte sich im Verlaufe der Datenspeicherung der Zweck, zu dem wir Ihre Daten verarbeiten, ändern, so werden wir Sie darüber gemäß Art. 13 Abs. 3 DS-GVO informieren. Wir übertragen Ihre Daten nicht in ein Drittland, wir verarbeiten sie nicht im Rahmen einer automatisierten Einzelentscheidung und wir betreiben kein Profiling. Sollten wir Ihre Daten nicht direkt bei Ihnen, sondern bei Dritten erhoben haben, so haben wir Sie beim Erstkontakt über diese Tatsache gemäß Art. 14 DS-GVO detailliert informiert.
- 13.7 Folgende Rechte haben Sie als betroffene Person im Rahmen dieser Verarbeitung:
Recht auf Auskunft (alle Auskünfte dieses Hinweises können Sie jederzeit auch erfragen), Recht auf Löschung der Daten (es sei denn, es stehen Fristen dem entgegen), Recht auf Vergessenwerden (sind Daten übermittelt worden, müssen wir den Empfänger zur Löschung auffordern), Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitungstätigkeit, Recht auf Berichtigung, falls die Daten fehlerhaft sind, Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.
- 13.8 Zur Wahrung der Rechte und um die rechtlich einwandfreie Verarbeitung sicherzustellen, haben wir einen externen Datenschutzbeauftragten benannt. Dieses sind die Kontaktdaten: gds – Gesellschaft für Datenschutz Mittelhessen mbH, datenschutz@gdsm.de, 06421 / 80413-10.
- 13.9 Hiermit versichert der Kunde stillschweigend, der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch Activoris Medizintechnik GmbH zuzustimmen und über seine Rechte belehrt worden zu sein. Dies bedarf keiner Unterschrift.

14 Vorbehaltsklausel

- 14.1 Die Vertragserfüllung seitens Activoris steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

15 Ergänzende Bestimmungen

- 15.1 Soweit die AVB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist Marburg (Lahn). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.